

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Corona-Pandemie: Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2; Bitte um Rückmeldung

Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte,

das Gesundheitsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm bittet Sie um Ihre Mithilfe.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bekanntmachung vom 18. August 2020 die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in erheblicher Weise modifiziert.

Ziffer 1. besteht nun aus zwei Bedingungen:

„1. In landwirtschaftlichen Betrieben und solchen des Gartenbaus, in denen

a) gleichzeitig mehr als 10 Beschäftigte einschließlich unentgeltlich tätiger Mitarbeiter (wie z. B. Familienangehörigen), Leiharbeiter, Beschäftigter eines Werkunternehmers und Personen tätig sind, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme nach Bayern einreisen (Saisonarbeitskräfte) – auch wenn diese während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb und/oder Arbeitgeber wechseln – oder

b) drei oder mehr Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmers oder Saisonarbeitskräfte gleichzeitig tätig sind oder innerhalb des Geltungszeitraums dieser Allgemeinverfügung gleichzeitig tätig werden sollen,

dürfen als Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmers und Saisonarbeitskräfte nur Personen beschäftigt werden, die bei Beginn der Beschäftigung über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte einschließlich keiner SARS-CoV-2 assoziierten Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.“

Für Sie als betroffene Landwirtinnen und Landwirte bedeutet das eine zusätzliche Verschärfung.

- Neu ist die explizite Klarstellung, dass zu den mehr als 10 gleichzeitig Beschäftigten auch Familienangehörige zählen.
- Zudem ist neu, dass eine Attestpflicht vor Arbeitsaufnahme bereits für landwirtschaftliche Betriebe gilt, welche mindestens 3 Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmers oder Saisonarbeitskräfte gleichzeitig beschäftigen.
- Bitte beachten Sie, dass die Attestpflicht nur für die Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmers und Saisonarbeitskräfte gilt, nicht aber für die Familienangehörigen.

Da uns die Dringlichkeit dieser Angelegenheit für Sie bewusst ist, wollen wir gerne im Voraus planen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie zunächst auf Nr. 5 der Allgemeinverfügung hinweisen, wonach Sie als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber die Arbeitsaufnahme grundsätzlich 14 Tage vor Arbeitsaufnahme bei uns anzuzeigen haben.

Die Anzeige hat dabei

- die Namen der nach Nr. 1 Beschäftigten, also auch die der mithelfenden Familienangehörigen,
- deren Unterbringungsort,
- Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie
- die Kontaktdaten des Betriebsinhabers

zu enthalten.

Es besteht die Möglichkeit, die nach der Allgemeinverfügung notwendigen Untersuchungen über das Gesundheitsamt Pfaffenhofen durchzuführen.

Es steht Ihnen aber auch frei, sich an Ihren vertrauten und örtlich ansässigen niedergelassenen Hausarzt / Ihre Hausärztin zu wenden und mit ihm / ihr individuell Termine zu vereinbaren.

Zudem besteht auch die Option, ein ärztliches Zeugnis aus dem jeweiligen Herkunftsland der jeweiligen Saisonarbeiter mitzubringen, soweit es den Anforderungen von Nr. 3 der Allgemeinverfügung entspricht. Bitte beachten Sie dabei die Voraussetzungen an das ärztliche Attest: Ärztliches Attest in deutscher oder englischer Sprache welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind und Abstrichuntersuchung auf SARS-CoV-2.

Das Gesundheitsamt Pfaffenhofen wird je nach Bedarf maximal 1-2 zentrale Testtage anbieten. Um den Bedarf abschätzen und besser planen zu können, würde ich Sie bitten, uns **möglichst zeitnah die notwendigen Angaben in der beigefügten Exceltabelle (Meldebogen) zu geben.**

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit eine Rückmeldung per E-Mail an das folgende Funktionspostfach:
Landwirt-Corona@landratsamt-paf.de

Bitte beachten Sie, dass die weiteren gesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung, weiterhin Geltung haben. Bei Einreise nach Bayern aus einem Risikogebiet besteht auf jeden Fall eine Testpflicht, andernfalls ist eine zweiwöchige Quarantäne abzuleisten. Darüber hinaus ist in einem solchen Fall (Einreise aus einem Risikogebiet) die entsprechende Meldung ans Gesundheitsamt zwingend erforderlich. Eine ständig aktualisierte Liste mit Risikogebieten finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Gemeinsam wird es uns hoffentlich gelingen, auch in diesem Jahr eine effektive und vor allem sichere Ernte zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm